

Satzung der Stadtkapelle Lahr e.V.
in der Neufassung vom 25.02.2016

A. Allgemeines

§ 1 : Namen und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Lahr e.V.“ und hat seinen Sitz in 77933 Lahr/Schwarzwald – nachfolgend kurz „Verein“ genannt –
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 77933 Lahr/Schwarzwald eingetragen.

§ 2 : Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik im weitesten Sinne und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b. Regelmäßige Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - c. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Gemeinde,
 - e. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine, des Blasmusikverbands Ortenau e.V. und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V.,
 - f. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
 - g. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 : Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Lahr/Schwarzwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für eine neue Musikkapelle, zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 5 : Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a. aktive Mitglieder (Musiker, Jungmusiker und Vorstandsmitglieder),
 - b. passive Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr, die an mindestens einer Probe oder einem Auftritt im Kalenderjahr teilgenommen haben. Sofern die Zahl der Teilnahmen unter 15 % der Proben und Auftritte liegt, werden sie als aktiv, aber pausierend geführt.

3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber nicht selbst im Verein musizieren.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 19.

§ 6 : Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von den Organen des Vereins beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen, usw.).
3. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 7 : Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Aktive Mitglieder erklären ihren Austritt gegenüber dem Vorstand. Bei aktiven Mitgliedern, die die gemäß § 5 Abs. 2 erforderliche aktive Teilnahme von mindestens einer Probe oder einem Auftritt in einem Kalenderjahr nicht vorweisen können, erlischt die aktive Mitgliedschaft rückwirkend mit Beginn des betreffenden Kalenderjahres. Im Falle der Volljährigkeit kann auf schriftlichen Antrag die passive Mitgliedschaft erworben werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ohne vorherige Anhörung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a. es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands soll dem Mitglied mitgeteilt werden;
 - b. sechs Monate nach Wohnsitzverlegung der neue Aufenthaltsort unbekannt geblieben ist.

Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

4. Mitglieder, die ihren sonstigen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand nach Gewährung rechtlichen Gehörs ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.
5. Ein nach Absatz 4 ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Einspruch hat zwei Wochen vor Einberufung der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Ist der Einspruch verspätet oder ist die Form nicht gewahrt, so ist er als unzulässig zu verwerfen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 : Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,

- b. sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins im Rahmen deren Kapazitäten instrumental ausbilden zu lassen,
 - c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen. Bei Vereinsveranstaltungen haben aktive Mitglieder keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 3. Alle passiven Mitglieder entrichten einen von der Vorstandschaft vorgeschlagenen und von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird zum 1. Februar des Jahres fällig. Aktive und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern auf Antrag die Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise erlassen.
- 4. Für die Ausbildung der aktiven Musiker werden Ausbildungsgebühren erhoben. Einzelheiten werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Instrumentalunterricht geregelt, die vom Vorstand beschlossen werden.

C. Organe des Vereins

§ 9 : Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Hauptversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 10 : Hauptversammlung

- 1. Eine ordentliche Hauptversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich auf Beschluss des Vorstands durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

2. Anträge und Anregungen können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie vom Vorstand oder mindestens vier Mitgliedern unterschrieben spätestens sieben Tage vor Versammlungstermin schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstands und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - c. Genehmigung der Haushaltsführung,
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. abschließende Beschlussfassung über Mitgliederaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - g. Aufnahme von Einzelkrediten, die den Gesamtkreditrahmen von 10.000 € überschreiten,
 - h. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - i. Bestätigung der Satzung der Bläserjugend des Vereins,
 - j. Änderung der Satzung,
 - k. Auflösung des Vereins.
4. Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstand geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Nichtmitglieder als Gäste zulassen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt alle aktiven Mitglieder, alle passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen,

stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

8. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 : Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Eine solche ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung entsprechend.

§ 12 : Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden auszuüben.
2. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 2.500 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands. Insoweit ist die Vertretungsmacht beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB).

§ 13 : Gesamtvorstand

1. Der vom Vorstandsvorsitzenden geleitete Vorstand gliedert sich in die Fachbereiche Musik, Öffentlichkeit und Finanzen. Die drei Fachbereiche werden von Vorständen geleitet.

2. Der Gesamtvorstand (im Sinne dieser Satzung) setzt sich hierbei wie folgt zusammen:

Vorstandsvorsitzender
Vorstand Öffentlichkeit
Vorstand Musik
Vorstand Finanzen
Erster Schriftführer
Zweiter Schriftführer
Kassier
Dirigent des Hauptorchesters
Jugendleiter (Vorsitzender der Bläserjugend)
Orchestersprecher
Sechs bis acht Beisitzer

Der Gesamtvorstand wählt einen der Vorstände der Fachbereiche zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.

Der Dirigent des Hauptorchesters, der Jugendleiter und der Orchestersprecher sind Mitglied des Vorstands kraft und für die Dauer des ihnen anvertrauten Amtes. Zum Vorstand Musik kann auch der Dirigent des Hauptorchesters gewählt werden; in diesem Fall bleibt der Posten des Dirigenten in der Vorstandschaft unbesetzt. Jugendleiter ist automatisch der jeweilige Vorsitzende der Bläserjugend (vgl. Jugendordnung).

Der Orchestersprecher wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder des Hauptorchesters aus seiner Mitte gewählt; dessen Wahl soll in zeitlichem Zusammenhang mit den Wahlen zum Gesamtvorstand durchgeführt werden. Dem Vorstand sollen mindestens zwei aktive und zwei passive Mitglieder angehören. Jedem Beisitzer wird ein definiertes Tätigkeitsfeld zugeordnet. Die Tätigkeitsbereiche, deren Zuordnung zu den Fachbereichen sowie die tatsächliche Zahl der Beisitzer werden durch Vorstandsbeschluss in die Hauptversammlung eingebracht.

3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung dafür zuständig ist. Weiterhin ist er verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

4. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Ausschüsse einzusetzen. Er kann einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

§ 14 : Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstands sowie zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstands bzw. der neuen Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Vor Beginn der Wahl wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Dieser übernimmt die Versammlungsleitung mindestens für die Dauer der Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der vorhergehenden Diskussion.
3. Die Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung, muss geheim gewählt werden.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Abweichend davon findet die Wahl der Beisitzer in einem Wahlgang statt. Gewählt sind die Beisitzer (vgl. § 13) mit den meisten Stimmen. Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die Sätze 4 und 5 entsprechend.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung bedarf.
6. Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands aus, erfolgen Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist.

7. Das Amt eines Vorstandsmitglieds und eines Kassenprüfers wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die Seiten des Gesamtvorstandes unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 15 : Vorstandssitzung

1. Der Gesamtvorstand hat, so oft er dies als notwendig erachtet, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstands ist binnen acht Tagen eine ordentliche Sitzung einzuberufen.
2. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Tagesordnung braucht nicht angegeben zu werden.
3. Im Jahr sind mindestens zwei Vorstandssitzungen für alle Mitglieder öffentlich abzuhalten. Die Mitglieder, die nicht im Gesamtvorstand tätig sind, nehmen beratend an der Sitzung teil und sind nicht stimmberechtigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Dabei ist die Anwesenheit des Vorstandsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und des ersten Schriftführers oder des Vorstands Finanzen erforderlich.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 16 : Vorstand Finanzen, Kassenprüfer

1. Der Vorstand Finanzen hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.
3. Die Kontrolle der Rechnungs- und Kassenführung obliegt den von der Hauptversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem

Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

D. Ehrungen

§ 17 : Ehrungen aktiver Mitglieder

1. Die Ehrungen von aktiven Mitgliedern erfolgt nach den Bestimmungen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V. und des Ortenauer Blasmusikverbandes e.V.
2. Eine vereinsinterne Ehrung mit Urkunde erfolgt für aktive Mitglieder nach zehn, fünfzehn, zwanzig und dreißig Jahren nachgewiesener aktiver Tätigkeit im Verein. Abweichend von der Ehrungsordnung des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V. zählen bei vereinsinternen Ehrungen auch aktive Tätigkeit vor Vollendung des 8. Lebensjahres. Zeiten als pausierende aktive Mitglieder (§ 5 Abs. 2) gelten nicht als aktive Zeiten im Sinne dieser Vorschrift.
3. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 18 : Geburtstage und Hochzeiten

1. Bei Geburtstagen von aktiven Mitgliedern wird ab deren 50. Geburtstag alle zehn Jahre mit der gesamten Kapelle zu deren Geburtstagsfeier musiziert. Ab dem 55. Geburtstag spielt, in Intervallen von zehn Jahren, ein Quartett der Kapelle.
2. Bei Geburtstagen passiver Mitglieder wird ab deren 60. Geburtstag musiziert. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Vorbedingung ist jedoch die mindestens 20-jährige Mitgliedschaft oder zeitweiliges Mitwirken in der Kapelle oder Vorstandschaft.
3. Zu Hochzeiten aktiver Musiker wird mit der gesamten Kapelle musiziert.
4. Die Ständchen werden nur auf Wunsch und in Absprache mit dem Brautpaar bzw. dem Jubilar oder deren Familienangehörigen durchgeführt.

§ 19 : Ehrenmitglieder

1. Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie dreißig Jahre dem Verein angehört haben und mindestens siebenzig Jahre alt sind.
2. Zum Ehrenmitglied können auch Persönlichkeiten ernannt werden, die sich aufgrund besonderer Verdienste um den Verein hervor getan haben.
3. Der Ernennungsbeschluss zum Ehrenmitglied muss vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 20 : Umrahmung von Trauerfeiern

1. Bei Ableben eines aktiven Mitglieds wird die Trauerfeier durch die gesamte Kapelle musikalisch umrahmt, verbunden mit Kranzniederlegung und Nachruf.
2. Bei Ableben eines Ehrenmitglieds wird die Trauerfeier durch ein Quartett der Kapelle musikalisch umrahmt, verbunden mit Kranzniederlegung und Nachruf.
3. Bei Ableben eines passiven Mitglieds wird die Trauerfeier durch ein Quartett der Kapelle musikalisch umrahmt.
4. Die Umrahmung wird jeweils nur auf Wunsch und in Abstimmung mit den Hinterbliebenen durchgeführt.

E. Bläserjugend des Vereins

§ 21 : Bläserjugend

1. Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird.

3. Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
4. Über die Jahresrechnung der Bläserjugend des Vereins beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.
5. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.
6. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht aus der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben durch den Vorstand des Vereins. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Seiten nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Bläserjugend geschädigt werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 : Haftpflicht

1. Jedes aktive Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute Musikinstrument und sonstige Inventar (z.B. Kleidung). Nichtverschuldete Beschädigungen werden auf Kosten des Vereins behoben.
2. Für die aus dem Musikbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 23 : Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, welcher auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung auszuführen ist.

§ 24 : Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf die Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.
2. Zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 3/4 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorstandsvorsitzende und der Vorstand Öffentlichkeit, der Vorstand Finanzen und der erste Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB.
4. Das Vermögen wird gemäß § 3 Abs. 4 verwendet.

§ 25: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Februar 2016 beschlossen. Sie tritt am 25. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung (vom 02. Februar 2015).

Lahr/Schwarzwald, den 25.02.2016

Christopher Büttner
Vorstandsvorsitzender

Michael Moser
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender